4 Wahlen

4.0 Vorbemerkung

Die **zweite Direktwahl** der insgesamt 434 Abgeordneten zum **Europäischen Parlament** fand in den zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in der Zeit vom 14. bis 17. 6. 1984 statt. Wahltag in der Bundesrepublik Deutschland war der 17. 6. 1984. Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre.

Die Wahl wurde nicht nach einheitlichem, für alle Mitgliedstaaten geltendem Wahlrecht, sondern nach nationalem Recht durchgeführt. In der Bundesrepublik Deutschland waren das Europawahlgesetz vom 16. 6. 1978 (BGBl. I S. 709), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 22. 12. 1983 (BGBl. I S. 1577), und die Europawahlordnung vom 23. 8. 1978 (BGBl. I S. 1405), geändert am 7. 12. 1983 (BGBl. I S. 1413), mit weitgehenden Verweisungen auf das Bundeswahlgesetz maßgebend. Zu wählen waren 81 deutsche Abgeordnete, von denen 3 für das Land Berlin vom Abgeordnetenhaus von Berlin (West) gewählt wurden.

Wahlberechtigt waren alle Deutschen, die am Wahltag das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besaßen, ferner Deutsche mit Wohnung in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Jeder Wähler hatte eine Stimme. Die Wahl erfolgte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen, die für ein Bundesland oder als gemeinsame Liste für alle Bundesländer aufgestellt werden konnten. Von den insgesamt 14 zur Wahl zugelassenen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen haben 3 mit Listen für ein Land und 11 mit einer gemeinsamen Liste für alle Länder an der Wahl teilgenommen.

Bei der **Verteilung der Sitze** wurden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens 5% der im Wahlgebiet (Bundesgebiet ohne Berlin) abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben. Für die Sitzverteilung wurden die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Listen desselben Wahlvorschlagsberechtigten für einzelne Länder galten als verbunden und wurden bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag behandelt, sofern der Wahlvorschlagsberechtigte die Listenverbindung nicht ausdrücklich ausschließen wollte. Die zu besetzenden 78 Sitze wurden auf die Wahlvorschläge im Verhältnis der Summen der auf sie entfallenden Stimmen nach dem Verfahren d'Hondt verteilt. Hierzu waren diese Summen durch 1, 2, 3 usw. zu teilen. Auf die sich so ergebenden Teilzahlen wurden dann in der Reihenfolge der Teilzahlen (Höchstzahlen) die Sitze vergeben. In einem zweiten Rechengang wurden in entsprechender Weise die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze auf die beteiligten Listen des betreffenden Wahlvorschlagsberechtigten verteilt.

Der **Deutsche Bundestag** wird (in der Regel) alle 4 Jahre neu gewählt (Wahlperiode). Nur Deutsche können wählen oder gewählt werden. Bis zur 6. Bundestagswahl 1969 war wahlberechtigt, wer das 21., wählbar, wer das 25. Lebensjahr vollendet hatte. Bei der 7. Bundestagswahl 1972 waren diese Voraussetzungen bereits mit Vollendung des 18. bzw. 21. Lebensjahres erfüllt. Von Ausnahmen abgesehen, galten analoge Regelungen auch für die Wahlen zu den Landtagen, die in Hamburg und Bremen Bürgerschaft, in Berlin (West) Abgeordnetenhaus genannt werden. Seit dem 1. 1. 1975 ist die Wählbarkeit für den Bundestag und in 7 Ländern für den Landtag mit vollendetem 18. Lebensjahr gegeben. Einzelheiten der Wahl, darunter auch die Nachfolge von verstorbenen Abgeordneten oder von Abgeordneten, die ihr Mandat niedergelegt haben, regeln Bundes- bzw. Landesgesetze.

Wahl des Bundestages: Seit 1953 hat jeder Wähler 2 Stimmen; mit seiner Erststimme wählt er nach den Grundsätzen der (relativen) Mehrheitswahl einen Kandidaten im Wahlkreis, seine Zweitstimme gibt er der Landesliste einer Partei.

Im 1. Bundeswahlgesetz, das mindestens 400 Abgeordnete vorsah, war den Landesregierungen aufgegeben, die den Ländern nach den Einwohnerzahlen zugeteilten Sitze im ungefähren Verhältnis von 60 : 40 auf Wahlkreis- und Landeslisten-Sitze zu verteilen. Zur Erhöhung der Zahl der Abgeordneten im 2. Bundestag auf mindestens 484 wurde nur das Zahlenverhältnis der in Wahlkreisen und aus Landeslisten zu Wählen den geändert. Die eine Hälfte der Abgeordneten wird seitdem in Wahlkreisen, die andere aus Landeslisten gewählt. Die Bevölkerung des Saarlandes wählte nach der Rückgliederung erstmalig 1957 mit. Das Saarland wurde in 5 Wahlkreise eingeteilt, wodurch sich die gesetzliche Mindestzahl der Abgeordneten auf 494 erhöhte. Für die Bundestagswahl 1965 ist das Wahlgebiet (Bundesgebiet ohne Berlin) in 248 Wahlkreise eingeteilt worden; 1969, 1972 und 1976 wurde diese Wahlkreiseinteilung im wesentlichen beibehalten; allerdings waren 1972 wie auch 1976 wegen der Verwaltungsneugliederungsgesetze einiger Länder für jeweils 144 Wahlkreise Grenzänderungen durchzuführen. Für die Bundestagswahl 1980 wurde neben einer Neuverteilung der Wahlkreise auf die einzelnen Länder auch eine vollkommene Neuabgrenzung der Wahlkreise vorgenommen. Nur 57 Wahlkreise blieben gegenüber 1976 unverändert. Für die Bundestagswahl 1983 war lediglich eine Neuabgrenzung von 2 Wahlkreisen in Bayern notwendig. Die gesetzliche Zahl der Abgeordneten beträgt seit 1965 496. Zu den unmittelbar gewählten Abgeordneten traten 1949 8 (1952: 19) und seit 1953 22 Abgeordnete aus dem Lande Berlin, die durch das Abgeordnetenhaus von Berlin (West) gewählt werden.

Durch das Bundeswahlgesetz wird die Verbindung von Landeslisten gleicher Parteien für zulässig erklärt. Hiervon haben immer alle in die Sitzverteilung gekommenen Parteien Gebrauch gemacht. Für die **Sitzverteilung** sind dadurch zunächst die Mandate zu berechnen, die einer Partei aufgrund der Stimmen zustehen, die für sie im gesamten Wahlgebiet abgegeben wurden. In einem zweiten Auszählungsverfahren werden diese Mandate sodann nach Maßgabe der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen auf die Länder weiter verteilt. Insoweit gilt das im Abschnitt über die Europawahl geschilderte d'Hondtsche Sitzverteilungsverfahren auch hier. Im übrigen wird wie folgt verfahren: Von der so für jedes Land ermittelten Abgeordnetenzahl einer Partei wird die Zahl der von ihr im Lande errungenen Wahlkreissitze abgerechnet. Ist die Zahl der gewonnenen Wahlkreissitze größer, verbleiben sie der betreffenden Partei. In einem solchen Fall erhöht sich die gesetzlich festgelegte Mindestzahl der Sitze im Bundestag um die Unterschiedszahl (Überhangmandate). Zuletzt gab es solche Mandate 1983 bei der SPD in Hamburg und Bremen (je 1 Überhangmandat). Durch die sogenannte »Sperrklausel« sind bei der Wahl zum Bundestag für eine Partei mindestens 5% der im Bundesgebiet abgegebenen Stimmen oder mindestens 3 Wahlkreissiege erforderlich, um bei der Sitzverteilung berücksichtigt zu werden.

Seit 1953 sind nach dem Bundeswahlgesetz in den vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern jeweils zu bestimmenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter besonderer Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen. Die Auswahl der Wahlbezirke erfolgt nach einem Stichprobenplan und ist repräsentativ für die Länder und damit zugleich für das Wahlgebiet als Ganzes. Die **repräsentative Bundestagswahlstatistik** dient der Analyse der Wahlergebnisse unter wahlpolitischen und soziologischen Gesichtspunkten.

Bei der Bundestagswahl 1983 wurden die Sondererhebungen in 1 795 Wahlbezirken zur Feststellung der Wahlbeteiligung und in 1 896 Wahlbezirken zur Feststellung der Stimmabgabe durchgeführt. Für die Feststellung der Wahlbeteiligung wurden die Wählerverzeichnisse herangezogen, für die Feststellung der Stimmabgabe Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck für Männer und Frauen nach jeweils fünf Altersgruppen benutzt. Die Personen, die einer bestimmten Partei ihre Stimme gegeben haben, wurden dadurch nicht dem Namen nach bekannt. Der weiteren Sicherung des Wahlgeheimnisses dient unter anderem die Bestimmung der Bundeswahlordnung, daß die Ergebnisse der Zusatzerhebungen nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden dürfen.

Bei der Europawahl 1984 wurde im gleichen Verfahren die Sondererhebung in 1802 Wahlbezirken zur Feststellung der Wahlbeteiligung und in 1912 Wahlbezirken zur Feststellung der Stimmabgabe durchgeführt.

Durch den **Bundesrat** wirken die Länder an der Gesetzgebung des Bundes mit. Die Stimmenzahl der Länder im Bundesrat ist nach der Einwohnerzahl gestaffelt. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich abgegeben werden.

Einen Überblick über die **Tätigkeit des Deutschen Bundestages und des Bundesrates** und über die **Rechtsvorschriften** des Bundes vermitteln Tabellen 4.9 und 4.10. Bundesgesetze können von der Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages und vom Bundesrat eingebracht werden. Nach gesetzlicher Ermächtigung können durch den Bund und die Länder auch Rechtsverordnungen erlassen werden.

Ausführliche methodische Erläuterungen sowie fachlich und regional tiefer gegliederte Ergebnisse enthalten die Veröffentlichungen über Wahlen im Rahmen der Fachserie 1 »Bevölkerung und Erwerbstätigkeit« (siehe hierzu auch »Fundstellennachweis«, S. 742 ff.).